

STATUTEN

der

Genossenschaft Zukunft Hofdere, mit Sitz in Hochdorf

I. NAME, SITZ, DAUER UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz und Dauer

Unter der Firma Genossenschaft Zukunft Hofdere besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizer Obligationenrechts von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Hochdorf.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt im Interesse ihrer Mitglieder, des Gemeinwohls und der Hochdorfer Bevölkerung die Qualitätssteigerung des Zentrums von Hochdorf sowie die Schaffung von attraktivem Raum für Wohnen und Arbeiten. Sie kann dazu insb. Grundstücke in der Zentrumszone sichern, entwickeln, erwerben, und/oder in einem Gesamtkonzept neu überbauen (lassen), veräussern oder nutzen. Sie strebt insb. ein attraktives Zentrum von Hochdorf an, wobei sich die Attraktivität sowohl auf das Ortsbild als auch auf das Angebot von Handels- und Dienstleistungsgewerbe beziehen soll.

Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Auch der Verkauf von Grundstücken oder Teilen davon ist ihr erlaubt. Den Mitgliedern der Genossenschaft ist in diesem Falle vorab Gelegenheit zu geben, Grundeigentum oder Wohnungen zu den unter Berücksichtigung aller Kosten und Aufwendungen entstehenden Gestehungspreisen zu erwerben.

Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und alle Geschäfte tätigen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Grundsatz, Anteilscheine

Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die bereit ist, die Bestrebungen der Genossenschaft zu unterstützen.

Jedes Mitglied hat mindestens einen Anteilschein von CHF 2'000 zu zeichnen und einzuzahlen.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und der Aufnahme durch die Verwaltung. Die Verwaltung kann die Aufnahme ohne Grundangabe verweigern. Dem Betroffenen steht kein Rekursrecht zu.

Das gezeichnete Anteilkapital ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des Aufnahmebeschlusses einzuzahlen.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Genossenschafters oder Liquidation einer juristischen Person.

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 9 dieser Statuten.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann nur unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen, grundsätzlich aber erst nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft.

In Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltung über einen vorzeitigen Austritt.

Art. 7 Ausschluss

Genossenschaftler, welche die Interessen der Genossenschaft verletzen, können von der Verwaltung jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Rekursrecht an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist der Betroffene in der Ausübung seiner Mitgliedschaft eingestellt. Vorbehalten bleibt Art. 846 Abs. 3 OR.

Art. 8 Tod eines Genossenschafters

Anstelle eines verstorbenen Genossenschafters treten dessen Erben. Die Erbengemeinschaft hat einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen.

Art. 9 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden den Ausgeschiedenen oder ihren Rechtsnachfolgern die einbezahlten Genossenschaftsanteile im Umfang des Wertes, den diese nach Massgabe der Bilanz des Austrittsjahres (unter Ausschluss der Reserven) besitzen, höchstens aber zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Die Verwaltung ist befugt, die Auszahlung der Anteilscheine auf die Dauer von längstens fünf Jahren hinauszuschieben, wenn die Finanzlage der Genossenschaft es erfordert.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung auscheidender Mitglieder anwendbaren Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

III. KAPITAL, ANTEILSCHEINE, RECHNUNGSWESEN

Art. 10 Genossenschaftskapital

Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der gezeichneten Genossenschaftsanteile. Die Höhe desselben ist unbeschränkt.

Ein Genossenschafter kann mehrere Anteile erwerben. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Genossenschafter erwerben darf, kann von der Verwaltung beschränkt werden.

Art. 11 Anteilscheine

Die Anteilscheine werden auf den Betrag von CHF 2'000.00 (in Worten: Schweizer Franken zweitausend 00/100) ausgestellt. Jeder Genossenschafter erhält als Ausweis über seine Beteiligung einen auf seinen Namen lautenden Anteilschein. Für mehrere Anteilscheine können Zertifikate ausgestellt werden.

Die Anteilscheine können nur mit Zustimmung der Verwaltung veräussert oder verpfändet werden. Der blosse Erwerb der Anteilscheine verleiht keine persönliche Mitgliederrechte.

Art. 12 Verzinsung

Die Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der vorgenannten Grundsätze festgesetzt. Die Kapitaleinzahlungen sind jeweils vom 1. Tage des der Einzahlung folgenden Monats an verzinslich (Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten).

Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 13 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Art. 14 Verwendung des Reinertrages

Über die Verwendung des Reinertrages, die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR. Eine Gewinnbeteiligung und eine Tantieme der Genossenschafter sind ausgeschlossen.

Art. 15 Rechnungswesen

Buchführungs- und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Es sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

Art. 16 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind: a. die Generalversammlung b. die Verwaltung und c. die Revisionsstelle.

Art. 17 Befugnisse der Generalversammlung

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a. Wahl der Verwaltung und der Revisionsstelle
- b. Entgegennahme des Jahresberichtes der Verwaltung
- c. Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz
- d. Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinnes
- e. Entlastung der Verwaltung
- f. Erledigung von Rekursen über Entscheide der Verwaltung
- g. Beschlussfassung über Anträge der Verwaltung, der Revisionsstelle und von Mitgliedern.
- h. Annahme und Änderung der Statuten
- i. Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft

Über Anträge von Mitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie spätestens bis 31. Januar schriftlich der Verwaltung eingereicht werden.

Art. 18 Einberufung

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens im Monat Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss der Verwaltung, auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschafter oder der Revisionsstelle. Vorbehalten bleibt Art. 881 Abs. 2 OR.

Die Einberufung erfolgt durch die Verwaltung spätestens zehn Tage vor der Abhaltung durch gewöhnlichen Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände.

Art. 19 Stimmrecht

Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme. Die Vertretung durch Genossenschafter oder handlungsfähige Familienmitglieder ist zulässig. Kein Bevollmächtigter kann jedoch mehr als einen Genossenschafter vertreten und kein Genossenschafter mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Rekursen haben die Mitglieder der Verwaltung kein Stimmrecht.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 888 und Art. 889 OR.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht wenigstens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt.

Art. 21 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Verwaltung werden durch die Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Die Verwaltung bezeichnet einen Präsidenten, Vizepräsidenten und einen Protokollführer. Es ist auch ein Co-Präsidium möglich.

Die Mitglieder der Verwaltung sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar, sofern sie am 31. Dezember vor der Wiederwahl das 70. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Diese Altersgrenze gilt auch für Kandidaten, die erstmals zur Wahl vorgeschlagen werden.

Scheidet ein Verwaltungsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus der Verwaltung aus, so ist durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer zu treffen.

Die Verwaltung ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Sie beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Art. 22 Befugnisse

In die Befugnisse der Verwaltung fallen sämtliche Geschäfte, die der Zweck der Genossenschaft mit sich bringen kann, soweit sie nicht ausdrücklich einem andern Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie hat ferner die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen, die Verwaltung der Liegenschaften zu überwachen und sich über die Ereignisse des genossenschaftlichen Betriebes regelmässig unterrichten zu lassen.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung, Entschädigung

Die Verwaltung bestimmt die Art der Zeichnungsbefugnis und die Zeichnungsberechtigten.

Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen, übertragen.

Die Mitglieder der Verwaltung, der Revisionsstelle und von Kommissionen der Genossenschaft sowie der Geschäftsführung und andere Personen, die Organfunktionen ausüben, sind für ihre Tätigkeit nach Zeitaufwand angemessen zu entschädigen. Sie erhalten ferner den Ersatz ihrer Auslagen. Die Ausrichtung von Gewinnanteilen oder Tantiemen ist ausgeschlossen.

Art. 24 Verpflichtung zum Erwerb von Anteilscheinen

Die Verwaltung ist befugt, Mieter oder Käufer von Wohnungen der Genossenschaft sowie an Bauten der Genossenschaft beteiligte Unternehmer zum Erwerb von Anteilscheinen zu verpflichten.

Art. 25 Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Vorschriften des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes. Die Revisionsstelle wird für 1 – 3 Geschäftsjahr/e gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Die Wiederwahl ist möglich. Sie kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

Die Gesellschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn sie die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt, nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat und sämtliche Gesellschafter zustimmen. Ein Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Gesellschafter hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Beschlüsse der Generalversammlung Nach OR 879 Abs. 2 Ziff. 3 dürfen dann aber erst bei Vorliegen des Revisionsberichtes gefasst werden.

Bei einem Opting-out finden alle die Revisionsstelle betreffenden Statutenbestimmungen keine Anwendung.

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Art. 26 Mitteilungen, Bekanntmachungen

Die von der Genossenschaft ausgehenden Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen durch gewöhnlichen Brief oder E-Mail.

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft an Dritte erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

V. AUFLÖSUNG, LIQUIDATION UND FUSION

Art. 27 Auflösung

Die Genossenschaft wird aufgelöst in den in Art. 911 OR vorgesehenen Fällen.

Der Beschluss der Generalversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die Generalversammlung muss eigens zu diesem Zwecke einberufen worden ist.

Art. 28 Liquidation

Die Wahl der Liquidatoren steht der Generalversammlung zu. Die Liquidation erfolgt nach gesetzlichen Bestimmungen von Art. 913 ff OR.

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung der Genossenschaftsanteile verbleibende Vermögen der aufgelösten Genossenschaft darf nicht an die Genossenschafter verteilt werden.

Ein allfälliger Gewinn bzw. Erlös bei einer Liquidation der Genossenschaft wird zur zweckgebundenen Verwendung an eine andere Organisation, welche sich für ein attraktives Zentrum von Hochdorf einsetzt, oder der Einwohnergemeinde Hochdorf übertragen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der heutigen Gründung der Genossenschaft am 21. Januar 2015 angenommen worden.

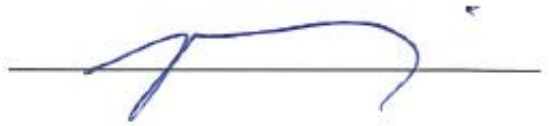
Hochdorf, 21. Januar 2015

Die Gründer:

Daniela Adelheid Ammeter Bucher:



Kündig Architektur AG (Josef Kündig):



Tschopp Holzbau AG (Ivan Tschopp):



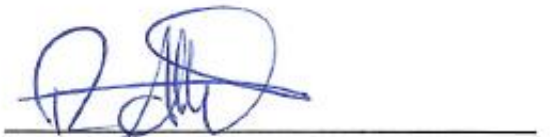
Stephan von Büren:



Hans Peter Schärli:



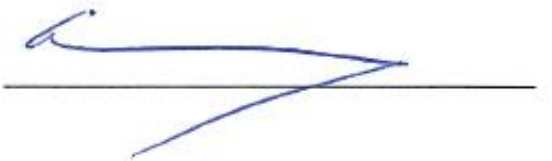
Reto Anderhub:



Lukas Othmar Achermann:



Convicta Treuhand AG (Adrian Markus Nussbaum):



Irene Claudine Furrer (vertr. d. Convicta Treuhand AG):

